



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.11.2017  
COM(2017) 655 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

über die Ausübung der an die Kommission übertragenen Befugnis, delegierte  
Rechtsakte gemäß der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl-  
und -Erdgasaktivitäten zu erlassen  
Richtlinie 2013/30/EU

DE

DE

## 1. EINLEITUNG

Die Richtlinie 2013/30/EU<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (im Folgenden die „Richtlinie über die Sicherheit von Offshore-Tätigkeiten“) soll ein hohes Sicherheitsniveau bei den genannten Tätigkeiten gewährleisten. Sicherheit bei Offshore-Tätigkeiten wirkt sich positiv auf die Gesundheit der Arbeitnehmer, die Umwelt, die Offshore eingesetzte materielle Ausstattung und andere Wirtschaftstätigkeiten wie Fischerei und Tourismus aus. Die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten wird dazu beitragen, schwere Unfälle zu verhüten, die Zahl der Unfälle zu verringern und die Folgen von Unfällen und Vorfällen durch effektive nachgelagerte Maßnahmen zu begrenzen.

Durch die Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 35 und 36 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge I, II, VI und VII durch Aufnahme zusätzlicher Informationen, die angesichts des technischen Fortschritts erforderlich werden können, anzupassen. In diesen Anhängen wird Folgendes festgelegt:

- Obligatorische Informationen in den Unterlagen, die den zuständigen Behörden vorgelegt werden, z. B. Anträge auf Genehmigung von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten (Anhang I)
- Informationen in Mitteilungen über Bohrungsarbeiten (Anhang II)
- Informationen über Prioritäten für die Zusammenarbeit zwischen den Betreibern und Eigentümern und den zuständigen Behörden (z. B. Normen, Leitfäden zu bewährten Verfahren, Anhang VI)
- Obligatorische Informationen in den externen Notfalleinsatzplänen (Anhang VII)

## 2. RECHTSGRUNDLAGE

Dieser Bericht ist in Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 2013/30/EU vorgesehen. Aufgrund dieser Rechtsvorschrift wird der Kommission ab dem 18. Juli 2013 für fünf Jahre die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen. Zudem wird die Kommission aufgefordert, spätestens 9 Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht bezüglich der ihr übertragenen Befugnisse vorzulegen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung.

## 3. BEFUGNISAUSÜBUNG

Im Rahmen der Richtlinie über die Sicherheit von Offshore-Tätigkeiten wurde die Befugnisübertragung als notwendig erachtet, um im Kontext der Anhänge I, II, VI und VII zusätzliche Informationen aufgrund des technischen Fortschritts einzubeziehen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 178 vom 28. Juni 2013, S. 66.

Vor dem Hintergrund, dass die Richtlinie über die Sicherheit von Offshore-Tätigkeiten seit dem 19. Juli 2013 angewendet wird, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie bis zum 19. Juli 2015 umsetzen mussten und dass die Anwendung der Richtlinie sich für bestimmte Anlagen aufgrund von Übergangsfristen bis zum 19. Juli 2018 verschiebt (Artikel 42 Absatz 2), hat die Kommission es bisher noch nicht für notwendig oder für angemessen erachtet, die Anhänge I, II, VI oder VII der Richtlinie an den technischen Fortschritt anzupassen.

#### 4. VERLÄNGERUNG DES ZEITRAUMS DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Angesichts der dynamischen technischen Entwicklungen im Offshore-Sektor und der bisher nur begrenzten Zeit für den Erwerb praktischer Erfahrungen bei der Anwendung der oben genannten Anhänge, zum Teil aufgrund von Übergangsfristen, hält die Kommission die Verlängerung der Befugnisübertragung um fünf Jahre für erforderlich.

#### 5. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat in den letzten fünf Jahren die ihr aufgrund der Richtlinie 2013/30/EU übertragenen Befugnisse nicht ausgeübt, hält jedoch eine Verlängerung der Befugnisübertragung aus den oben genannten Gründen für notwendig. Mit der Vorlage dieses Berichts kommt die Kommission ihrer Berichterstattungspflicht im Rahmen der Richtlinie über die Sicherheit von Offshore-Tätigkeiten (Artikel 36 Absatz 2) nach und fordert das Europäische Parlament und den Rat auf, dies zur Kenntnis zu nehmen.